

# LESEFASSUNG ab 01.08.2021

## **Satzung vom 11.10.2018 für die Kindertagesstätten der Gemeinde Hambühren**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hambühren in seiner Sitzung am 27.09.2018 die folgende Satzung, geändert durch Ratsbeschluss vom 15.07.2021, beschlossen:

### **§ 1 Kindertagesstätten**

- (1) Die Gemeinde Hambühren betreibt Kindertagesstätten nach § 1 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz als öffentliche Einrichtung. Die Kindertagesstätten sind konfessionslos und parteipolitisch neutral und dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.
- (2) Die gemeindeeigenen Kindertagesstätten befinden sich:
  - a) im Ortsteil Ovelgönne, Mittelstraße 38 "Kindertagesstätte Mittelstraße"
  - b) im Ortsteil Oldau, Am Bahnhof 6 "Kindertagesstätte Allerzwerge" mit Waldkindergartengruppe

### **§ 2 Grundsätzliche Benutzungsregelungen**

Die Benutzung der Kindertagesstätten richtet sich nach öffentlichem Recht, insbesondere nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 3 Kindertagesstättenleitung**

- (1) Die Kindertagesstätten werden geleitet von einer Kindertagesstättenleiterin/einem Kindertagesstättenleiter.
- (2) Die Kindertagesstättenleiterin/der Kindertagesstättenleiter ist verantwortlich für den pädagogischen Ablauf in der Kindertagesstätte gem. §§ 2 und 3 Kindertagesstättengesetz.

### **§ 4 Elternvertretung**

- (1) Für die Beteiligung der Eltern an der Erziehung in den Kindertagesstätten wird eine Elternvertretung gem. § 10 Kindertagesstättengesetz gebildet.
- (2) Die Kindertagesstättenleiterin/der Kindertagesstättenleiter führt daneben Elternabende und Elterngespräche zur Koordination und zur Zusammenarbeit durch.
- (3) Die Kindertagesstättenleiterin/der Kindertagesstättenleiter beruft mindestens halbjährlich eine Sitzung der Elternvertretung unter Angabe der Tagesordnung ein.

### **§ 5 Aufnahmevoraussetzungen**

- (1) In den Kindertagesstätten werden grundsätzlich Kinder aufgenommen, deren Eltern ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Hambühren haben.

- (2) In den Krippengruppen werden in der Regel Kinder von 1 bis 3 Jahren betreut. In den Kindergarten- und Krippengruppen werden Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt betreut.
- (3) Der Aufnahmeantrag für Krippen- und Kindergartenkinder ist online über das Anmeldeportal der Gemeinde Hambühren auf [www.hambuehren.de](http://www.hambuehren.de) zu stellen. Für das kommende Kita-Jahr (ab dem 01.08. eines jeden Jahres) ist der Antrag bis zum 31.03. zu stellen. Die Aufnahmeentscheidung zum Beginn des Kita-Jahres erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung der Kindergartenleitungen und Mitarbeitenden der Verwaltung der Gemeinde Hambühren unter Anwendung eines Aufnahmebewertungssystems.

## § 6 Öffnungszeiten

Gestrichen.

## § 7 Benutzungsverhältnis und Benutzungsgebühren

- (1) Betreuungsvertrag  
Die Aufnahme erfolgt nach Abschluss eines separaten Betreuungsvertrags.
- (2) Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr  
Die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Hambühren ist für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit umfasst eine Betreuungszeit von maximal 8 Stunden. Darüber hinausgehende Zeiten durch Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeiten (Früh-/Spätdienste) sowie Verpflegungskosten sind nicht beitragsfrei. Die Gebühren bzw. Kosten dafür betragen:
- a) Sonderöffnungszeit  
Für jede weitere halbe Stunde Sonderöffnungszeit wird eine Gebühr von 12,25 € pro Monat erhoben.
- b) Mittagessen  
Die Entgelte für die Mittagsverpflegung werden von der Gemeindeverwaltung kalkuliert und den Eltern in Rechnung gestellt. Die Höhe der Entgelte wird den Eltern durch die Gemeindeverwaltung oder durch die Kindertagesstättenleitung bekanntgegeben.  
Das Entgelt dafür ist von den Eltern per SEPA-Lastschrift zu entrichten.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr  
Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Hambühren durch Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der angebotenen regelmäßigen Betreuungszeit. Sie beträgt monatlich:

Unter 3-Jährige in Krippe oder Kindergarten, Halbtagsplatz (5 Stunden)	140,00 €
Unter 3-Jährige in Krippe oder Kindergarten, Dreivierteltagsplatz (7 Stunden)	196,00 €
Unter 3-Jährige in Krippe oder Kindergarten, Ganztagsplatz (9 Stunden)	252,00 €

Für darüber hinausgehende Betreuungszeiten durch Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten sowie Verpflegungskosten sind zu entrichten:

- a) Sonderöffnungszeit  
Für jede weitere halbe Stunde Sonderöffnungszeit wird eine Gebühr von 14,00 € pro Monat erhoben.

**b) Verpflegung**

Zur Krippenbetreuung, auch halbtags, gehören ein Frühstück und ein Mittagessen. Ganztagskrippenkinder erhalten zusätzlich am Nachmittag einen Imbiss.

Die Entgelte für die Frühstücks-, Imbiss und Mittagsverpflegung werden von der Gemeindeverwaltung kalkuliert und den Eltern in Rechnung gestellt. Die Höhe der Entgelte wird den Eltern durch die Gemeindeverwaltung oder durch die Kindertagesstättenleitung bekanntgegeben.

Das Entgelt dafür ist von den Eltern per SEPA-Lastschrift zu entrichten.

**c) Sonstiges**

Windeln, Pflegemittel und Ähnliches sind von den Eltern zu stellen.

**d) Geschwisterermäßigung**

Bei zwei Kindern aus einem Haushalt unter 3 Jahren, die zeitgleich in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Hambühren betreut werden, verringert sich die Gebühr für das 1. (ältere) Kind auf 50 %.

Für das dritte und für jedes weitere Kind eines Haushaltes unter 3 Jahren, das zeitgleich in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Hambühren betreut wird, wird keine Gebühr erhoben.

Die Geschwisterermäßigung gilt nicht für die Sonderöffnungszeiten und die Verpflegung.

**(4) Zahlungspflicht**

Die Gebührenpflicht erstreckt sich über den Zeitraum eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07.) oder ab dem Monat, in dem das Kind in der Kindertagesstätte aufgenommen wird.

Die Benutzungsgebühr ist monatlich unabhängig von den Ferien- und Schließungszeiten der Kindertagesstätte und unabhängig von einer Abwesenheit aus sonstigen Gründen zu entrichten. Diese Benutzungsgebühr stellt einen auf 12 Monate umgerechneten Durchschnittswert dar, in dem die Schließungszeiten der Kindertagesstätten bereits berücksichtigt sind. Eine Erstattung der Gebühren findet nicht statt.

Die Benutzungsgebühren werden monatlich im Voraus erhoben. Sie sind ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten, spätestens bis zum 05. eines Monats.

Es steht den Eltern frei, einen Antrag auf Übernahme der Krippengebühr gem. § 90 SGB VIII beim Jugendamt des Landkreises Celle zu stellen. Zudem kann beim Sozialamt des Landkreises Celle die Übernahme des Verpflegungsgeldes beantragt werden.

Kinder ab 3 Jahre werden vom 1. des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, beitragsfrei gestellt.

**§ 8****Gesundheitsvorsorge**

- (1) Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, sollen alle für Kinder erforderlichen Impfungen vorweisen.

Sollten die erforderlichen Impfungen nicht vorhanden sein, ist dieses der Kindertagesstättenleitung schriftlich mitzuteilen.

- (2) Kinder, die an einer nach dem Infektionsschutzgesetz festgestellten meldepflichtigen Krankheit leiden, sind vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen, bis ein ärztliches Attest die Wiederaufnahme gestattet.

- (3) Eine notwendige Schließung der Einrichtung aus zwingenden Gründen bis zu drei Wochen begründet keinen Erstattungsanspruch für die Benutzungsgebühr. Ab der vierten Woche werden die Beiträge nach dem Ende der Schließung verrechnet und ggf. erstattet. Bei wiederholten Schließungen aufgrund einer Pandemie oder ähnlichen Lage von landesweiter Tragweite beginnt der Erstattungsanspruch für weitere Schließungen am ersten Tag der Schließung.
- (4) Bei einem Kuraufenthalt von länger als vier Wochen sowie einer länger als vier Wochen dauernden Krankheit kann auf Antrag eine Befreiung der Benutzungsgebühr für einen Monat ausgesprochen werden.
- (5) Ein Kind kann aufgrund seines psychischen oder körperlichen Verhaltens, wenn dadurch die normale Betreuung nicht mehr gewährleistet ist, vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Falls erforderlich, ist ein ärztliches Gutachten zu erstellen oder der psychologische Dienst einzuschalten. Vor Ausschluss des Kindes erfolgt eine Rücksprache mit der Elternvertretung.
- (6) Wird ein Kind im Laufe der Betreuungszeit krank, so haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass das Kind unverzüglich von den dazu berechtigten Personen abgeholt wird.

## **§ 9 Kindertagesstättengesetz (KiTaG)**

Für in dieser Satzung nicht ausdrücklich geregelte Punkte findet das Kindertagesstättengesetz Anwendung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.

Hambühren, den 11.10.2018

Der Bürgermeister

in Vertretung Niels Jürgensen